

§ 4

Wer es unterläßt, ein ihm glaubwürdig bekanntgewordenes, in Vorbereitung befindliches oder begangenes Verbrechen nach § 2 oder § 3 der Volkspolizei, den Organen der Staatssicherheit oder dem Staatsanwalt anzuzeigen, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 5

Für Verfahren wegen Verbrechen nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sind die Bezirksgerichte zuständig.

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
für die Anwendung des Gesetzes zum Schutze
des Volkseigentums
und anderen gesellschaftlichen Eigentums

Richtlinie Nr. 3 (RPL 6/53) -

Vom 28. Oktober 1953

(ZBl. 1953 S. 543)

Abschnitt A

I.

Die Praxis der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik in der Anwendung des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBI. S. 982) ist nicht einheitlich und zeigt eine weitgehende Unsicherheit und Unklarheit. In der gemeinschaftlichen Rundverfügung des Generalstaatsanwalts, des Ministeriums der Justiz und des